



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

An die
Mitglieder des Jagdbeirates bei der obersten Forstbehörde
Mitglieder des Forstausschusses des Landes Brandenburg
Verbände der Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd- und Naturschutzverbände
des Landes Brandenburg
Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bearb.: Herr Walter
Gesch.Z.: MLUL-35-Jagd-
2130/6+45#162998/2019
Hausruf: +49 331 866-7644
Fax: +49 331 866-7603
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Michael.Walter@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 18. Juli 2019

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**
Landtagswahl **01.09.2019**

Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnung für das Jagdgesetz des Landes Brandenburg (BbgJagdDV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05. Juli 2019 ist die neue Durchführungsverordnung (DVO) zum Jagdgesetz des Landes Brandenburg in Kraft getreten. Sie haben über die Verbände und Organisationen aktiv den Bearbeitungsprozess begleitet. Im Vergleich zur alten Durchführungsverordnung sind eine Reihe von Vorschriften entfallen bzw. verändert worden.

§ 2 BbgJagdDV – Jagdabgabe

Die Anzahl der Tatbestände für die Entrichtung der Jagdabgabe wurde von fünf auf zwei reduziert. Diese Verwaltungsvereinfachung bringt es mit sich, dass ermäßigte Tatbestände entfallen sind.

§ 3 BbgJagdDV – künstliche Lichtquellen und Nachtzieltechnik

Neu aufgenommen wurde im § 3 BbgJagdDV die Ausnahme von dem im Bundesjagdgesetz verankerten Verbot, Nachtzielgeräte und künstliche Lichtquellen zu verwenden. Damit ist es jagdrechtlich erlaubt, sie bei der Jagd auf Schwarzwild zu verwenden. Solange die waffenrechtlichen Vorschriften unverändert sind, geht diese Regelung ins Leere, führt allerdings unmittelbar nach einer Änderung des Waffengesetzes dazu, dass die Jagenden diese Geräte sofort einsetzen können. Der Inhalt der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Bekanntmachung des Ministeriums für

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 6. November 2017) ist für den Bereich der künstlichen Lichtquellen in der DVO aufgegangen.

§ 4 BbgJagdDV – Abschussplanung und Bejagung

Zur Regelung der Bejagung haben sich Veränderungen ergeben. War bislang nahezu in vielen Teilen des Landes aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ausschließlich die Kiefer eine sog. Hauptholzart, die ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen muss, sind hier nunmehr weitere, wichtige Baumarten hinzugekommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in weiten Teilen des Waldes in den dominierenden Kiefernreinbeständen aufgrund des Wilddrucks keine Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann. Mit Blick auf die Folgen des Klimawandels, der hohen Waldbrandgefahr der Wälder und den regelmäßig wiederkehrenden Insektenmassenvermehrungen sind Mischwälder die einzige Option, das Überleben des Waldes auch in Zukunft zu garantieren. Es ist daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass sich die wichtigsten Baumarten von alleine verjüngen und ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können. Hierzu weist die DVO in die entsprechende Richtung. Allerdings liegt die Umsetzung weiterhin in der Hand der Verantwortlichen vor Ort.

Sollten überhöhte Wildbestände vorhanden sein, muss den Jagdausübungsberechtigten der Freiraum zur Verfügung stehen, den sie benötigen, um ihre Aufgabe gemäß der Zielsetzung des Bundes- und Landesjagdgesetzes zu erfüllen.

Die zuständigen Jagdbehörden werden die Abschussplanerfüllung aus dem vergangenen Jagdjahr bei der Abschussplanung des folgenden Jagdjahres berücksichtigen. Die Anrechnung umfasst hierbei auch den Umstand, dass beispielsweise nicht erlegtes Wild der Altersklasse 0 im kommenden Jagdjahr in der Altersklasse 1 abzubilden ist.

Die Möglichkeit für Jagdbezirke, die im selben Wildlebensraum einer Wildart liegen und unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft, einen Gruppenabschussplan einzureichen, stellt einen weiteren Baustein für eine flexible Bejagung dar. Gruppenabschusspläne sind hiernach sowohl innerhalb von Hegegemeinschaften als auch außerhalb möglich. Sind Jagdbezirke nicht in einer Hegegemeinschaft organisiert, ist von der unteren Jagdbehörde vor der Bestätigung ein Votum einzuholen. Diese Beteiligung der Hegegemeinschaft soll ihr Gelegenheit geben, hiervon Kenntnis zu nehmen, ggf. auf die eigene Abschussplanung steuernd einwirken zu können und der unteren Jagdbehörde weitere Hinweise zukommen zu lassen. Eine Zustimmung der Hegegemeinschaft ist nicht erforderlich, eine Ablehnung liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.

Die Regelungen zur Abschlussplanung kommen erst mit dem kommenden Jagdjahr umfänglich zum Tragen, da für das laufende Jagdjahr rechtskräftige Abschusspläne vorliegen.

Da Mindestabschusspläne eine Form der Abschusspläne darstellen, bedürfen auch die Mindestabschusspläne für Rot-, Dam- und Muffelwild für die Altersklassen 0 und 1 der Bestätigung bzw. Festsetzung durch die untere Jagdbehörde (Verfahren analog der bisherigen Mindestabschussplanung für Schwarzwild).

Die Formulierung zur Verwendung bleifreier Munition bildet die Regelung des Bundes ab, die für die Änderung des Bundesjagdgesetzes vorgesehen war und enthält ein Bleiminimierungsgebot. Da sowohl Tötungswirkung als auch die ballistische Präzision nicht allein von der Munition abhängt, kommt dem Jagdausübungsberechtigten hier eine Eigenverantwortung zu, diesem Grundsatz entsprechend nachzukommen.

§ 5 BbgJagdDV – Jagdzeiten und neue Wildarten

Die Jagd- und Schonzeiten kommen unmittelbar mit Inkrafttreten der DVO zur Anwendung. Die Anpassung der Jagdzeiten auf Schalenwild erfolgt in Anlehnung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Zielorientierte Jagd“ der TU Dresden.

Neu aufgenommen wurden die Arten Nilgans, Nutria und Bisam. Von den Wildarten Nutria und Bisam geht ein enorm hohes Schadenspotenzial aus, da die Tiere bevorzugt ihren Lebensraum an und in Deichanlagen haben. Diese werden durch Baue und Röhrensysteme unterhöhlt. Das beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen.

Es besteht deshalb ein besonderes Interesse aus Gründen des Allgemeinwohles an einer intensiven Jagd auf diese Wildarten. Das geschieht in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt und den örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverbänden zur Regulierung der Populationen. Schwerpunkt sollten die besonders befallenen Deiche und Gewässerabschnitte sein. Die bisher mit der Bisam- und Nutriabekämpfung beschäftigten Mitarbeiter der Gewässerunterhaltungsverbände können die Jagdausübungsberechtigten mit Ortskenntnis und ggf. als Jagderlaubnis-/Begehungsscheininhaber unterstützen.

Für die Wildarten Mink, Nutria, Bisam, Marderhund und Waschbär wurden keine Schonzeiten festgelegt, die Regelungen des § 22 Abs. 4 BJagdG zum Elterntierschutz gelten jedoch unmittelbar. Für den Marderhund beläuft sich der hierfür maßgebliche Zeitraum auf den 1. Mai bis 31. Juli. Beide Elterntiere sind an der Jungenaufzucht beteiligt. Für den Waschbär beträgt der Zeitraum vom 1. März bis 30. August.

§ 6 BbgJagdDV - Schweißhundeführer

Im Vergleich zur alten DVO sind die Kriterien für bestätigte Schweißhundeführer reduziert worden. Abgesehen von der Anforderung, über drei Jahre Erfahrung bei der Führung eines auf Schweiß brauchbaren Hundes zu verfügen, genügen die Anforderungen der JagdHBV (Absatz 1), die im Übrigen für das ganze Land Brandenburg den Tierschutzstandard darstellen. Es war nicht nachvollziehbar, warum nur bei grenzüberschreitenden Nachsuchen und bei denen der benachbarte Revierinhaber nicht erreichbar ist, das Nachsuchengespann über eine erhöhte Qualifikation verfügen muss, wenn ansonsten in allen übrigen Fällen (z. B. Nachbar wird erreicht und stimmt Nachsuche zu bzw. beauftragt denselben Nachsuchenführer oder die Nachsuche verläuft in das eigene Revier hinein) die Qualifikation nach der JagdHBV genügt.

Es ist neu festgelegt worden, dass die Bestätigung als Schweißhundeführer unbefristet erteilt wird. Jedoch muss für deren Gültigkeit ein auf Schweiß brauchbarer Jagdhund geführt werden. Bei einem Wechsel des Hundes ist dies nicht erneut nachzuweisen. Das bedeutet, wer einmal die 3-jährige Erfahrung bei der Führung eines auf Schweiß brauchbaren Hundes nachgewiesen hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen nach JagdHBV auf Schweiß brauchbaren Hund verfügt, behält seine Bestätigung bis auf Widerruf. Sollte zwischenzeitlich der bestätigte Schweißhundeführer über keinen Hund verfügen, so fehlt ihm für eine grenzüberschreitende Nachsuche erforderliche Voraussetzung. Das muss nicht zur Aberkennung der Bestätigung führen. Sie ruht für diesen Zeitraum. Sie liegt wieder vor, wenn der Schweißhundeführer (wieder) über einen entsprechend brauchbaren Hund verfügt (Eigentum nicht notwendig). D.h. die Bestätigung erfolgt erstmalig unter Nachweis der Voraussetzungen gem. Absatz 1 und gilt unbefristet jeweils mit einem brauchbaren Hund.

§ 7 BbgJagdDV – Kirrungen und Fütterungen

In der alten DVO wurde bereits ausdrücklich zwischen Kirren und Füttern unterschieden. Das dortige Verbot mechanische Fütterungseinrichtungen zu verwenden, konnte sich daher nur auf Fütterungen und nicht auf Kirrungen beziehen haben. Aufgrund der Regelung im Absatz 4, dass Kirrmaterial nur dann ausgebracht werden darf, wenn die zuvor ausgebrachten Mengen weitgehend aufgenommen wurden, folgt, dass mechanische oder technische Geräte für die Ausbringung von Kirrmaterial nicht verwendet werden dürfen. Sie berücksichtigen nicht, ob das vormals ausgebrachte Kirrmaterial weitgehend aufgenommen wurde.

§ 8 BbgJagdDV - Wildschäden

Mit der neuen Regelung in der DVO zu Wildschäden wird die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, dass Verjüngungen mit sog. Hauptholzarten durch Wildschäden nicht an ihrem Aufwachsen gehindert werden dürfen. Zahlreiche und andauernde Insekten- und Waldbrandkalamitäten erfordern einen gewissen Laubholzanteil in den überwiegend in Brandenburg noch vorkommenden Kiefernreinbeständen. Schätzungsweise bedürfen ca. 500.000 ha Kiefernreinbestände einer Laubholzbeimischung, um Massenvermehrungen durch nadelfressende Insekten oder die Auswirkungen eines Waldbrandes zu mindern. Es ist daher dringend geboten, das Spektrum der Hauptholzarten um Laubbäume zu erweitern. Eine Forstwirtschaft, die allein auf die Kiefer als Verjüngungsbaumart setzt, kann unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr umfassend nachhaltig und damit ordnungsgemäß sein. Diese Erweiterung wird für viele Jagdausübungsberechtigten in gemeinschaftlichen Jagdbezirken eine Herausforderung darstellen. Sowohl rechtlich als auch tatsächlich sind nur die Jagdausübungsberechtigten diejenigen, denen die entsprechende Regulierung der Wildbestände obliegt, sodass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft möglichst vermieden werden. Dies zu vermitteln, wird in der kommenden Zeit die Aufgabe der Jagdbehörden des Landes sein. Umso mehr, als dass die Bejagung des Rehwildes als eine Wildart, die in vielen Teilen wesentlichen Einfluss auf die Waldverjüngung nimmt, ohne Abschussplan allein im Ermessen des Jagdausübungsberechtigten liegt.

Die nunmehr in Kraft getretene Fassung der DVO Jagd ist das Ergebnis umfangreicher Abstimmung im Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde, in dem Vertreter des Landesjagdverbandes, des Waldbesitzerverbandes, des Landesbetriebes Forst Brandenburg, des Städte- und Gemeindebundes, des Bauernverbandes, des NABU sowie der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer vertreten sind. Sie stellt einen Kompromiss dar und ist als Paket zu sehen, aus dem nicht einzelne Teile herausgelöst betrachtet werden können, ohne die anderen Aspekte gleichzeitig zu sehen. Es gibt daher in Teilen sowohl von Seiten der Jäger als auch von Seiten der Grundbesitzer Zustimmung wie Ablehnung. Daher ist die zukünftige Kommunikation zwischen Flächeneigentümern und Jagenden außerordentlich wichtig. Nur das Wissen über die Ziele der Flächeneigentümer ermöglicht es den Jagdausübungsberechtigten mit jagdlichen Mitteln zu reagieren. Die Kommunikation zwischen den Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten muss daher sehr früh ansetzen. Beginnt sie erst mit der Anmeldung von Schäden, ist sie verfehlt worden und zu spät. Hier kommt vor allem den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern die Verpflichtung zu, die Jagdausübungsberechtigten bereits bei der Planung von möglicherweise wildschadensgefährdeten Verjüngungsmaßnahmen einzubinden.

Mit dieser DVO werden die Pflichten der Jagenden konkretisiert und in Teilen erweitert. Nach den Zielsetzungen der Jagdgesetze liegt es an den Jagdausübungsberechtigten, für einen Wildbestand zu sorgen, durch den Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Gespiegelt wird das auch in § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG).

Den erweiterten Rahmen der Möglichkeiten können allein die Jägerinnen und Jäger füllen. Somit wird die Eigenverantwortung der Jagd in Brandenburg weiter gestärkt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 18. Juli 2019 durch Dr. Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.